

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 14. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2023)

zum Thema:

Antisemitismus im Rahmen von Protesten anlässlich des Nahostkonflikts

und **Antwort** vom 04. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15290
vom 14. April 2023
über Antisemitismus im Rahmen von Protesten anlässlich des Nahostkonflikts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben an dem Demonstrationaufzug am 8. April 2023 vom Rathaus Neukölln zum Kottbusser Tor unter Beteiligung des Samidoun-Netzwerks Deutschland teilgenommen und welchen Verlauf hatte die Versammlung?

Zu 1.:

An der Versammlung nahmen in der Spitze bis zu 500 Personen teil. Bis zur Beendigung der Versammlung wurden durch die Einsatzleitung der Polizei Berlin keine Verstöße gegen Beschränkungen oder strafrechtlich relevante Hinweise festgestellt. Ein im Nachgang der Polizei Berlin zur Kenntnis gelangter Ausruf eines einzelnen Versammlungsteilnehmers während der Zwischenkundgebung stellte sich als strafrechtlich relevant dar. Der Polizeiliche Staatsschutz des Landeskriminalamts (LKA) Berlin erhielt am 10. April 2023 Kenntnis von der in Rede stehenden Äußerung und leitete entsprechende Ermittlungen ein. Ein nach dem Einsatz der Einsatzleitung zur Kenntnis gelangter Ausruf, der strafrechtlich nicht relevant war, ist im Nachlauf als Missachtung der Beschränkung bewertet worden.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Deliktvorwürfe wurden gegen wie viele Personen insgesamt im Zusammenhang mit diesem Demonstrationaufzug am 8. April 2023 eingeleitet?

Zu 2.:

Es wurden sechs Strafanzeigen zum gleichen Sachverhalt erstattet, die zu einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB zusammengefasst wurden.

3. Wie viele Tatverdächtige wurden inzwischen namentlich ermittelt?

Zu 3.:

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, kann hierzu derzeit keine Auskunft erteilt werden.

4. Von wie vielen Personen wurden im Rahmen der unter 1. genannten Versammlung die Identitäten festgestellt?

Zu 4.:

Von einer Person wurde die Identität festgestellt.

5. Wie viele Personen wurden im Rahmen der unter 1. genannten Versammlung in Gewahrsam genommen?

Zu 5.:

Keine.

6. Welche Auflagen waren der unter 1. genannten Versammlung erteilt worden?
- Welche Verstöße gegen die Auflagen hat die Polizei jeweils festgestellt?
 - Mit welchen Maßnahmen wurde in jedem Einzelfall auf Auflagenverstöße reagiert?

Zu 6.:

Die Versammlung wurde nach Bewertung der vorliegenden polizeilichen Erkenntnis-sammlung mit Bescheid der Versammlungsbehörde vom 6. April 2023 beschränkt.

In der erteilten Anordnung wurden gemäß den §§ 9, 19 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE)

- pyrotechnische Erzeugnisse

und gemäß § 19 VersFG BE

- Sturmhauben, und Flammschutzhauben (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 VersFG BE)
- sog. „Palästinensertücher“, wenn sie getragen werden, um Gesichtspartien wie Mund und Nase zu verdecken (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 VersFG BE)
- Körperprotektoren (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 VersFG BE)

als verbotene Gegenstände bezeichnet.

Im Einzelnen wurde untersagt:

- während der Dauer der Versammlung Gegenstände - insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände - im öffentlichen Verkehrsraum zu verbrennen.
- Gewalttaten, die darauf gerichtet sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern.
- Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sein könnten, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen könnten sowie sonstige diffamierende Äußerungen auszusprechen bzw. zu rufen.

- Äußerungen, die eine Vernichtung des Staates Israel und/oder seiner Bewohner/innen propagieren oder in sonstiger Weise geeignet sind, Gewaltbereitschaft zu vermitteln.
- für die „Volksfront zur Befreiung Palästinas“/„Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) sowie für die „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Ḥarakat al-muqāwama al-islāmiyya“ (HAMAS) und diesen Gruppierungen nahestehende Organisationen zu werben.
- Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen in irgendeiner Weise zu zeigen. Dies galt auch für Kennzeichen, Symbole oder Embleme von Unter- oder Partnerorganisationen der PFLP sowie der HAMAS (z. B. der Qassam-Brigaden).

Die vorgenannten Beschränkungen gemäß § 14 VersFG BE mussten den Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in deutscher und arabischer Sprache bekannt gegeben werden.

Dem mehrfachen Verlesen der Beschränkungen in deutscher und arabischer Sprache kam der Versammlungsleiter ebenso nach wie der Weitergabe der polizeilichen Aufforderungen nach Mäßigung der Versammlungsteilnehmenden während des gesamten Aufzugs.

Zu 6a.:

Während des Einsatzgeschehens wurden der Einsatzleitung keine Verstöße gegen Beschränkungen bekannt. Ein nach dem Einsatz der Einsatzleitung zur Kenntnis gelangter Ausruf, der strafrechtlich nicht relevant war, ist im Nachlauf als Missachtung der Beschränkung bewertet worden.

Zu 6b.:

Entfällt.

7. Waren nach Kenntnis des Senats Akteur*innen des veranstaltenden Samidoun-Netzwerkes daran beteiligt, israel- oder jüd*innenfeindliche Parolen oder anderweitig antisemitische und mutmaßlich strafbare Sprechchöre zu initiieren oder über die Musikanlage des Lautsprecherwagens zu verstärken? Wenn ja, in welcher Weise?

Zu 7.:

Ja. Nach Erkenntnissen des Senats waren Akteure von „Samidoun“ aktiv an antisemitischen Sprechchören beteiligt, indem sie mit und ohne Megafon Rufe initiierten, die die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer wiederholten.

8. Erfolgte anlässlich jeder der mutmaßlich strafbaren Sprechchöre unmittelbare polizeiliche Maßnahmen, wie Ansprache des Versammlungsleiters, Aufstoppen des Aufzugs, polizeiliche Lautsprecherdurchsagen etc.? Wenn ja, welche? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 8.:

Bis zur Beendigung der Versammlung lagen den vor Ort anwesenden Einsatzkräften der Polizei Berlin und somit auch der Einsatzleitung keine strafrechtlich relevanten Hinweise vor oder wurden an diese herangetragen. Der Polizeiliche Staatsschutz des

Landeskriminalamts Berlin erhielt am 10. April 2023 Kenntnis von den in Rede stehenden Äußerungen und leitete entsprechende Ermittlungen ein.

9. Wie viele Mitglieder von Organisationszusammenhängen der Terrororganisation Hamas haben nach Kenntnis des Senats an der unter 1. genannten Versammlung teilgenommen?

Zu 9.:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Teilnahme von HAMAS-Mitgliedern an der in der Antwort zu Frage 1 genannten Versammlung vor. Die Inhalte einzelner Sprechchöre weisen jedoch zumindest auf eine Sympathie von Teilen der Teilnehmenden an der Versammlung für die HAMAS hin.

10. Wie viele Mitglieder von Organisationszusammenhängen der Organisation „Volksfront für die Befreiung Palästinas“, PFLP, sowie Untergruppen und nahestehender Gruppen, haben nach Kenntnis des Senats an der unter 1. genannten Versammlung teilgenommen?

Zu 10.:

Bislang liegen Erkenntnisse über eine Beteiligung von Personen aus dem Umfeld der PFLP (Untergruppen und nahestehende Gruppen) im unteren zweistelligen Bereich vor.

11. Welche Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit welchen Titeln, Datum, Orten und Teilnehmer*innenzahlen hat der Anmelder der unter 1. genannten Kundgebung laut Stadtweiter Veranstaltungsdatenbank für die Zukunft angemeldet?

Zu 11.:

Unabhängig von etwaigen Absagen, wurden laut stadtweiter Veranstaltungsdatenbank bisher von dem in Rede stehenden Versammlungsanzeigenden folgende zwei Kundgebungen angezeigt:

1. Titel: „Gegen Anti-palästinensische Repression in DE“

Datum der Versammlung: 6. Mai 2023

Ort: Hermannplatz, 10967 Berlin

angezeigte Teilnehmerszahl: 50

2. Titel: „Gegen Anti-palästinensische Repression in DE“

Datum der Versammlung: 13. Mai 2023

Ort: Hermannplatz, 10967 Berlin

angezeigte Teilnehmerszahl: 50.

12. Sind nach Kenntnis des Senats Graffiti, Plakate, Parolen etc., die im öffentlichen Straßenland für terroristische Attentäter im Kampf gegen Israel werben, in den vergangenen drei Jahren in Berlin registriert worden? Wenn ja,

a. welche, wann, an welchen Orten?

b. welche polizeilichen Maßnahmen sind in jedem einzelnen Fall jeweils ergriffen worden?

Zu 12. und 12a.:

Dem Senat ist bekannt, dass auf verschiedenen Demonstrationen in den letzten Jahren wiederholt Parolen gerufen wurden, die Anführende von Organisationen verherrlichten, die auf der Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union geführt werden (z. B. PFLP und HAMAS).

Zu 12b.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

13. Welche Einschätzung vertritt der Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus zur Entwicklung und Verbreitung von israelbezogenem Antisemitismus in Berlin, insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte und Anlässe

- a. Mobilisierung zur Unterstützung für von Israel inhaftierte Palästinenser*innen und Märtyrer,
- b. Jahrestag der sogenannten „Nakba“ am 15. Mai,
- c. Amtsantritt der israelischen Regierung von Benjamin Netanyahu unter Beteiligung extrem rechter Parteien?

Zu 13a.-13c.:

In Vertretung für den Antisemitismusbeauftragten des Landes Berlin teilte die fachlich zuständige Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nachfolgendes mit:

Erfahrungsgemäß kommt es bei konflikthafter politischen Ereignissen in Israel bzw. bei der protestförmigen Thematisierung der unter a. bis c. genannten Themenkomplexe in Berlin zu einer Häufung antisemitischer Vorfälle, vgl. bspw. RIAS Berlin: „Stop doing what Hitler did to you - Die Eskalation im israelisch-palästinensischen Konflikt als Gelegenheitsstruktur für antisemitische Vorfälle in Berlin zwischen 9. Mai und 8. Juni 2021“, Berlin 2021. Der Berliner Senat folgert insbesondere aus den Zahlen der Meldestelle RIAS Berlin (Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin) beim Verein für demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V., dass die Entwicklung und Verbreitung von israelbezogenem Antisemitismus in Berlin seit Jahren auf einem hohen Niveau verbleibt.

14. Mit welchen Maßnahmen soll dem Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus zufolge das Sicherheitsempfinden von Jüdinnen und Juden in der Öffentlichkeit in Stadtteilen gestärkt werden, die wiederkehrend Ort antisemitischer Proteste (siehe auch verschwörungsideologische Aufzüge durch Berlin Mitte) sind?

Zu 14.:

In Vertretung für den Antisemitismusbeauftragten des Landes Berlin teilte die fachlich zuständige Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nachfolgendes mit:

Spezifisch sollten staatliche Stellen alle rechtsstaatlich gebotenen Maßnahmen umsetzen, die die Sicherheit von Jüdinnen und Juden gewährleisten und antisemitischen Vorfällen vorbeugen. Generell fördert der Berliner Senat neben den allgemeinen Schutzkonzepten für jüdische Einrichtungen u.a. Präventionsmaßnahmen durch das Landesprogramm

„Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“, so etwa mehrere Projekte gegen Antisemitismus und zur Stärkung der jüdischen Community in Berlin, darunter die Meldestelle RIAS Berlin, OFEK Berlin e.V. - Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung sowie das Projekt Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus in der Berliner Polizei, das Aus- und Fortbildungsmodul für die Berliner Polizei zum Erkennen auch neuester Erscheinungsformen des Antisemitismus sowie zur Sensibilisierung gegenüber Betroffenenperspektiven durchführt. Der vom Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin und vom Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erstellte „Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin“ dient der verbesserten Ermittlung bei und Strafverfolgung von antisemitischen Straftaten. Zudem ist die Kampagne „Hinsehen - Erkennen – Handeln“ der Landeskommission Berlin gegen Gewalt auf eine Dunkelfelderhellung zum Thema Antisemitismus ausgerichtet und auf die Förderung eines solidarischen Informationsverhalten zum Erfassen und Beobachten aller Formen von Antisemitismus. Darüber hinaus sind aktuell in fünf Berliner Bezirken (Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Pankow, Steglitz-Zehlendorf, Mitte) bezirkliche Beauftragte gegen Antisemitismus als Ansprechpersonen und mit vielen bezirksbezogenen Maßnahmen tätig. Sämtliche hier aufgeführten Maßnahmen sind Bausteine einer umfassenden Strategie zur Prävention von Antisemitismus, wie sie der Senat in seiner „Berliner Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention“ dargelegt hat.

15. Wie viele antisemitische Delikte wurden jeweils in den Quartalen des Jahres 2022 und 2023 in Berlin registriert und den PMK Phänomenbereichen -links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -nicht zuzuordnen- zugeordnet?
- Wie viele davon waren Gewalttaten und wie viele sonstige Straftaten?
 - Gegen wie viele Tatverdächtige wurde bzw. wird jeweils in den Quartalen ermittelt?
 - Wie Tatverdächtige wurden jeweils in den Quartalen vorläufig festgenommen?
 - Wie viele Haftbefehle wurden jeweils in den Quartalen ausgestellt?
 - Wie viele Personen wurden jeweils in den Quartalen bei Überfällen mit antisemitischer oder zu vermutender antisemitischer Motivation leicht verletzt, schwer verletzt bzw. getötet? (Bitte tabellarisch auflisten wie in Bundestags-Drs. 20/4205)

Zu 15a.-15e.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik, das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der

Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstrafaten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebengesetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Bis zur Veröffentlichung der aktuellen Fallzahlen für das Jahr 2022 durch die Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport werden diese auch als Grundlage für die Beantwortung von Anfragen genommen. Sie tragen daher den Erhebungsstand 6. März 2023. Erst nach der Veröffentlichung werden wieder aktualisierte Fallzahlen für 2022 herangezogen.

Fallaufkommen mit antisemitischer Motivation in den Quartalen 2022 und 2023

	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022	2022 gesamt	2023
PMK -rechts-	76	53	69	75	273	29
× Gewaltdelikte	4	2	3	3	12	2
× Propagandadelikte	6	5	8	9	28	6

× sonstige Delikte	66	46	58	63	233	21
PMK -links-	1	1	0	0	2	0
× Gewaltdelikte	0	0	0	0	0	0
× Propagandadelikte	0	0	0	0	0	0
× sonstige Delikte	1	1	0	0	2	0
PMK -ausländische Ideologie-	5	9	4	6	24	3
× Gewaltdelikte	2	2	2	2	8	0
× Propagandadelikte	0	0	0	0	0	0
× sonstige Delikte	3	7	2	4	16	3
PMK -religiöse Ideologie-	1	0	2	3	6	2
× Gewaltdelikte	0	0	0	0	0	0
× Propagandadelikte	0	0	0	0	0	0
× sonstige Delikte	1	0	2	3	6	2
PMK -sonstige Zuordnung-*	21	16	20	19	76	15
× Gewaltdelikte	1	3	0	1	5	0
× Propagandadelikte	0	0	0	0	0	1
× sonstige Delikte	20	13	20	18	71	14
Antisemitismus gesamt	104	79	95	103	381	49
× Gewaltdelikte	7	7	5	6	25	2
× Propagandadelikte	6	5	8	9	28	7
× sonstige Delikte	91	67	82	88	328	40

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 18. April 2023

* Bezeichnung bis 31. Dezember 2022: „PMK -nicht zuzuordnen-“

Terrorismusedelikte mit antisemitischer Motivation waren im angefragten Zeitraum nicht zu verzeichnen. Antisemitische Deliktsfälle des Jahres 2023 ereigneten sich ausschließlich im 1. Quartal.

Anzahl der tatverdächtigen Personen zu Fällen mit antisemitischer Motivation in den Quartalen 2022 und 2023

	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022	2022 gesamt	2023
PMK -rechts-	48	27	33	43	151	15
× männlich	41	24	31	41	137	13
× weiblich	7	3	2	2	14	2
PMK -links-	0	0	0	0	0	0

× männlich	0	0	0	0	0	0
× weiblich	0	0	0	0	0	0
PMK -ausländische Ideologie-	2	2	1	2	7	0
× männlich	2	2	1	2	7	0
× weiblich	0	0	0	0	0	0
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	1	0	1	1
× männlich	0	0	1	0	1	1
× weiblich	0	0	0	0	0	0
PMK -sonstige Zuordnung-*	8	9	4	4	25	3
× männlich	6	7	4	3	20	3
× weiblich	2	2	0	1	5	0
Antisemitismus gesamt	58	38	39	49	184	19
× männlich	49	33	37	46	165	17
× weiblich	9	5	2	3	19	2

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 18. April 2023

* Bezeichnung bis 31. Dezember.2022: „PMK -nicht zuzuordnen-“

Keine der tatverdächtigen Personen wurde im angefragten Zeitraum vorläufig festgenommen.

Die Anzahl der ausgestellten Haftbefehle zu tatverdächtigen Personen mit antisemitischer Motivation ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Anzahl der Opfer zu Fällen mit antisemitischer Motivation in den Quartalen 2022 und 2023

	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022	2022 gesamt	2023
PMK -rechts-	2	1	2	3	8	2
× männlich	2	0	1	2	5	2
× ohne	1	0	0	1	2	0
× leicht verletzt	0	0	1	1	2	0
× unbekannt	1	0	0	0	1	2
× weiblich	0	1	1	1	3	0
× ohne	0	0	0	1	1	0
× leicht verletzt	0	0	0	0	0	0
× unbekannt	0	1	1	0	2	0

PMK -links-	0	0	0	0	0	0
× männlich	0	0	0	0	0	0
× ohne	0	0	0	0	0	0
× leicht verletzt	0	0	0	0	0	0
× unbekannt	0	0	0	0	0	0
× weiblich	0	0	0	0	0	0
× ohne	0	0	0	0	0	0
× leicht verletzt	0	0	0	0	0	0
× unbekannt	0	0	0	0	0	0
PMK -ausländische Ideologie-	2	3	2	1	8	0
× männlich	1	2	2	1	6	0
× ohne	0	2	2	1	5	0
× leicht verletzt	1	0	0	0	1	0
× unbekannt	0	0	0	0	0	0
× weiblich	1	1	0	0	2	0
× ohne	0	0	0	0	0	0
× leicht verletzt	1	0	0	0	1	0
× unbekannt	0	1	0	0	1	0
PMK -religiöse Ideologie-	0	0	0	0	0	0
× männlich	0	0	0	0	0	0
× ohne	0	0	0	0	0	0
	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022	2022 gesamt	2023
× leicht verletzt	0	0	0	0	0	0
× unbekannt	0	0	0	0	0	0
× weiblich	0	0	0	0	0	0
× ohne	0	0	0	0	0	0
× leicht verletzt	0	0	0	0	0	0
× unbekannt	0	0	0	0	0	0
PMK -sonstige Zuordnung-*	1	3	0	0	4	0
× männlich	1	3	0	0	4	0
× ohne	0	2	0	0	2	0
× leicht verletzt	1	1	0	0	2	0
× unbekannt	0	0	0	0	0	0

× weiblich	0	0	0	0	0	0
× ohne	0	0	0	0	0	0
× leicht verletzt	0	0	0	0	0	0
× unbekannt	0	0	0	0	0	0
Antisemitismus gesamt	5	7	4	4	20	2
× männlich	4	5	3	3	15	2
× ohne	1	4	2	2	9	0
× leicht verletzt	2	1	1	1	5	0
× unbekannt	1	0	0	0	1	2
× weiblich	1	2	1	1	5	0
× ohne	0	0	0	1	1	0
× leicht verletzt	1	0	0	0	1	0
× unbekannt	0	2	1	0	3	0

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 18. April 2023

* Bezeichnung bis 31. Dezember 2022: „PMK -nicht zuzuordnen-“

Im angefragten Zeitraum wurde kein Opfer von Fällen mit antisemitischer Motivation schwer verletzt oder getötet.

Berlin, den 4. Mai 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport